

## **Satzung des Vereins „GEMEINSAM ins ALTER Kassel e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Gemeinsam ins Alter Kassel e.V.“
2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Er hat seinen Sitz in Kassel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.
2. Der Verein - vertreten durch den Vorstand - verfolgt das gemeinnützige Ziel FÖRDERUNG DER ALTENHILFE durch gemeinschaftliche Gestaltung unterschiedlicher öffentlicher Veranstaltungen, Kursangebote und regelmäßige Treffs für jedermann (z.B. Spendenkaffee Silberdistel); er sorgt für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsame Freizeitangebote und festliche Höhepunkte im GiA-Haus,
  - um in der Bevölkerung Toleranz im gesellschaftlichen Zusammenleben zu fördern,
  - um ehrenamtliches Engagement bei älteren Menschen zu fördern,
  - um Familien und Nachbarn anzuregen, gemeinschaftliches Leben mit zu gestalten,
  - um Initiativen zur Gründung gleichartiger Projekte für gemeinschaftliche Lebensformen für ältere Menschen zu unterstützen,
  - um Vereinsmitglieder, Sponsoren und ehrenamtliche Helfern zu gewinnen.
3. Dies geschieht, indem er:
  - Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung alter Menschen in der Gesellschaft fördert,
  - zunehmender Isolation und Vereinsamung im Alter entgegenwirkt,
  - zur Erhaltung von Lebensqualität und Gesundheit alter Menschen beiträgt,
  - Verständnis für die Belange alter Menschen weckt,
  - Kommunikativer Treffpunkt für ehrenamtlich Engagierte bzw. Menschen aus dem weiteren Umfeld ist.
4. Ein konkretes Ziel von „Gemeinsam ins Alter e.V.“ ist, Alterseinsamkeit überwinden zu helfen, um ältere Menschen zu unterstützen, ein sicheres und erfülltes Leben in einem familienähnlichen geselligen Umfeld führen zu können.  
Dies wird verwirklicht in einem barrierefreien Haus, dessen Gemeinschaftsräume und Wohnungen vermietet werden. Der Verein bewirtschaftet die Gemeinschaftsräume und -anlagen mit seinen Mitgliedern, Angestellten und nachbarschaftlicher Hilfe.
5. Im Besonderen wird nach den Grundsätzen eines „Abbeyfield- Hauses“ im „GiA-Haus“, - das von der Stadt Kassel und dem Land Hessen als familienähnliches Pilotprojekt eingestuft wird, eine gemeinschaftliche Wohnform für ältere Menschen gelebt.

- Der Verein schafft die Voraussetzung für die Anstellung von Haushaltshilfen.
- Die Wohnungen dienen der individuellen und selbstverantwortlichen Lebensgestaltung in der Sicherheit einer Lebens- und Wohngemeinschaft.
- Die Bewohner\*innen helfen einander und unterstützen sich gegenseitig freiwillig.
- Sie beteiligen sich ehrenamtlich an der Pflege der Außenanlagen sowie an der Zubereitung der Mittagsmahlzeiten als Mittelpunkt des Zusammenlebens.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wirtschaftlich unabhängig

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Der Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied aufnehmen, wenn dadurch die in den § 2 der Satzung genannten Ziele gefördert und die in § 3 der Satzung genannten Ziele unterstützt werden.
3. Ordentliches Mitglied des Vereins „Gemeinsam ins Alter Kassel e.V.“ können natürliche Personen und nur solche Organisationen und Vereine werden, die als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit. ( §10 Abs. 3).
4. Alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind, sind fördernde Mitglieder. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit. ( 10 Abs. 3). Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden dieses Ausschlusses zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres.  
Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich gegenüber dem Verein erklärt wurde.
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein.  
Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.
  - c) durch Tod.
  - d) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung legt Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge fest.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung ( §7)
- b) der Vorstand ( §8)

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes.
  - b) Wahl eines Rechnungsprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf.
  - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts des Rechnungsprüfers.
  - e) Entlastung des Vorstandes.
  - f) Festsetzung der Höhe und der Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.
  - g) Anregung zur Bildung von Arbeitsgruppen.
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - i) Beschlussfassung über vertragliche Kooperation mit anderen Organisationen.
  - j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der dafür einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Jedes ordentliche Mitglied (4 Abs.3) ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln! erforderlich.
8. Für die Wahl des Vorstandes gilt:
  - a) Der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in werden durch Einzelwahl gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen.
  - b) Bei der Wahl des Vorstandes ist die in § 7 Abs.5 S. 1 genannte Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.
  - c) Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit, als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten/-innen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten/-innen die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Er besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu vier Beisitzer\*innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.  
Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungspüfer\*innen. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Der/die 1. oder 2. Vorsitzende sind mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand bleibt für die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein/eine Vertreter/-in bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
  - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins unter Beachtung ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung
  - d) Bildung von Arbeitsgruppen
  - e) Sicher zu stellen, dass der Eigennutz von Sponsoren sich nicht nachteilig auf den Verein auswirkt
  - f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Streichung und Ausschlüsse von Mitgliedern
  - g) Öffentliche Vertretung der Vereinsziele
  - h) Anstellung und Führung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins
  - i) Vertretung und Verbreitung der Ziele des Vereins (2) in der Öffentlichkeit
  - j) Berufung des/der Schirmherren/-in

#### **§ 9 Niederschriften**

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

#### **§ 10 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung gibt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und der Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben betrauen.
2. Der Vorstand kann eine/-n Geschäftsführer/-in bestellen.
3. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Bei fernmündlich oder digitalisiert (Email) gefassten Beschlüssen ist die Unterzeichnung des Protokolls von allen beteiligten Vorstandsmitgliedern binnen einer Frist von 14 Tagen erforderlich.

#### **§ 11 Schirmherr/-in**

Der/die Schirmherr/-in wird vom Vorstand berufen. Der/die Schirmherr/-in unterstützt den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.